

12.05.23

## Beschluss des Bundesrates

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.



## Anlage

---

Ä n d e r u n g  
und  
E n t s c h l i e ß u n g  
zur  
Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für  
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A  
Ä n d e r u n g

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa  
(§ 49 Absatz 1 Satz 1 PsychThApprO) und  
Nummer 6 Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 PsychThApprO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pool an“ gestrichen.“

b) Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 20 zuständige Stelle stellt für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung den Parcours nach § 49 Absatz 1 zur Verfügung.“ ‘

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Verordnung sieht vor, die je Prüfungsdurchgang zu erstellenden Parcours auf fünf festzulegen. Dies steht der Durchführbarkeit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bei größeren Prüfungskohorten entgegen. Es entstünde das Erfordernis, alle Parcoursprüfung innerhalb von fünf Tagen durchzuführen oder mehrfach in einem Prüfungsdurchgang zu verwenden. Im letzten Fall ist davon auszugehen, dass den später an den Parcours Geprüften die Stationen bereits bekannt sind. Hierdurch entstünden ungleiche Prüfungsbedingungen.

Die Durchführung der Parcoursprüfungen an Standorten mit größeren Kohorten wird in nur fünf Tagen jedoch nicht möglich sein. Bei großen Standorten mit 100 bis 150 Prüflingen je Durchgang würde die Durchführung der Parcoursprüfung innerhalb von fünf Tagen eine zweifach- beziehungsweise dreifach-parallele Durchführung an jedem der fünf Tage bedeuten. Die hierfür benötigten Ressourcen - insbesondere Prüfende, Schauspielpersonen (SPs) und Räume - stehen den zuständigen Stellen (Landesprüfungsämtern) nicht zur Verfügung. Zudem ist fraglich, ob die PsychThApprO die Einrichtung mehrerer Prüfungskommissionen je Universität überhaupt zulässt (vgl. § 25 PsychThApprO).

Die Änderung legt fest, dass für jeden Prüfungstermin ein bundesweit einheitlich zu verwendender Parcours bereitgestellt wird. Zudem bleibt die Anzahl der Parcours je Prüfungsdurchgang offen, so dass sich diese nach den Erfordernissen des jeweiligen Prüfungsdurchganges orientieren kann.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine zwingende Folgeänderung zu Buchstabe a.

Durch die Änderung entfällt die Festlegung auf fünf Parcours je Prüfungsdurchgang auch im neu zu formulierenden § 51 Absatz 1 PsychThApprO.

**B****E n t s c h l i e ß u n g**

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass auch die nach der ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten leicht modifiziert vorgesehene Parcours-Prüfung mit Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten dauerhaft zu aufwendig für eine rechtssichere Durchführung ist.

Die große Mehrheit der an der weiterhin äußerst aufwendigen Parcours-Prüfung Beteiligten, insbesondere in den Ländern mit mehreren Psychotherapie-Studiengängen und einer zukünftig hohen Anzahl an Absolvierenden, haben übereinstim-

mend berichtet, dass es bereits ab 2024 nicht gelingen wird, eine ausreichende Zahl an Prüfenden, Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten sowie Räumen für die Prüfungsdurchführung vorzuhalten, das heißt die Prüfungen drohen zu scheitern.

In Verantwortung für die Studierenden und Hochschulen sowie mit Blick auf die Versorgung wird daher dringend darum gebeten, ab 2024 die Parcours-Prüfung durch eine praktikable Prüfung zu ersetzen, hilfsweise zunächst durch eine reine Multiple-Choice-Prüfungsform in Anlehnung an die Medizin.